

## Herbstdüngung mit flüssigen organischen Düngern

Anders als vielfach angenommen, ist die nach der Düngeverordnung (DüV) für bestimmte Düngemittel genannte N-Obergrenze im Herbst von 40 kg NH<sub>4</sub>-N/ha oder 80 kg Gesamt-N/ha keine Erlaubnis dafür, bis zu dieser Höhe zu düngen. Vielmehr ist die N-Düngung nach der Ernte nur bis zur Höhe des aktuellen Bedarfs zulässig. Wo kein Bedarf gegeben ist, darf auch nicht gedüngt werden. In einem Erlass hat NRW bestimmt, unter welchen Bedingungen ein Bedarf aufgeschlossen werden kann, d.h. eine Düngung nicht zulässig ist.

Betroffen sind Gülle, Jauche, flüssige Gärrückstände, Geflügelkot und andere Düngemittel mit wesentlichen Gehalten an verfügbarem Stickstoff. Diese Düngemittel dürfen auf Ackerland nur

- zu im gleichen Jahr angebauten Folgekulturen (einschließlich Zwischenfrucht) oder
- als Ausgleichsdüngung zu Stroh eingesetzt werden.

Dabei dürfen nicht mehr als 40 kg Ammonium-N oder 80 kg Gesamt-N je Hektar aufgebracht werden. Die Mengengrenzung gilt nach Ernte der letzten Hauptfrucht. So wäre beispielsweise auch eine Futterzwischenfrucht, die im Herbst noch geerntet wird, die letzte Hauptfrucht und könnte bis zur Höhe des Düngedarfs mit Gülle gedüngt werden.

Grundsätzlich hat die Düngung dem Pflanzenbedarf entsprechend zu erfolgen. In § 3 Absatz 4 DüV ist bestimmt, dass die Menge und der Zeitpunkt der Aufbringung bei Düngemitteln so zu wählen sind, dass verfügbare oder verfügbar werdende Nährstoffe den Pflanzen weitestgehend zeitgerecht zur Verfügung gestellt werden, und zwar in einer dem Nährstoffbedarf der Pflanzen entsprechenden Menge.

Anhaltspunkte für den Düngedarf gibt zum einen die Stickstoffmenge, die die einzelnen Kulturen bis zum Vegetationsende aufnehmen können. Günter Jacobs von der Landwirtschaftskammer NRW gibt für eine optimale Herbstentwicklung folgende Größenordnungen an:

- Wintergerste, Winterroggen, Wintertriticale: 30 bis 50 kg N/ha
- Winterweizen: 10 bis 30 kg N/ha
- Winterraps: 40 bis 80 kg N/ha

Weiter ist zur Ermittlung des Düngedarfs die Stickstoffmenge zu berücksichtigen, die im Boden zur Verfügung steht. Felduntersuchungen der Landwirtschaftskammer NRW haben gezeigt, dass ein Stickstoffdüngedarf häufig nicht gegeben ist.

Vor diesem Hintergrund wird in dem Erlass des Landwirtschaftsministeriums eine Herbstdüngung nunmehr für folgende Kulturen ausgeschlossen:

- Winterweizen nach Mais, Raps, Kartoffeln, Zuckerrübe, Gemüse, Leguminosen
- Getreide nach Silomais
- Zwischenfrüchte nach Mais, Zuckerrüben

Wird dennoch gedüngt, ist dies ein Verstoß gegen die Düngeverordnung und bedeutet im Rahmen von Cross Compliance eine Kürzung der Fördergelder in Höhe von 3 %.

Die Fachzeitschrift Top agrar hat den Erlass kritisch kommentiert. Die starre Festlegung von Kulturen, die im Herbst keinen N-Düngedarf aufweisen, ließe pflanzenbauliche Aspekte außer Acht. Andere Bundesländer sollten diesem Erlass nicht einfach folgen, da je nach Standort, Bodenart, N-Nachlieferungsvermögen des Bodens und Witterung etwa auch spät gesäeter Weizen durchaus einen Stickstoff-Düngedarf aufweisen kann. (LN)

Quellen: LZ Rheinland 24-2012, S. 19 ff, top agrar August 2012, S. 39.

Quelle: H&K aktuell 8/9 2012, Seite 9: Karin Luyten-Naujoks (BGK e.V.)